



## Gewässerordnung

---

### Vorwort

Sportfischer schützen die Umwelt und zeigen dies durch ihr Verhalten.

Sie beachten alle Regeln für ein waidgerechtes Fischen. Sie halten Gesetze und Vorgaben ein und nehmen besondere Rücksicht auf die Tier- und Pflanzenwelt am Gewässer.

Diese Gewässerordnung soll allen Vereinsmitgliedern zur Orientierung über gültige Regelungen und unser Selbstverständnis bei der Ausübung unseres Sportes dienen.

### 1 Erlaubnis zum Fischfang (Angelerlaubnis)

Der Sport-Fischer-Club Ellerstadt 1984 e.V. als Fischereiberechtigter Pächter gem. §35 LfischG erteilt seinen Mitgliedern und Gastanglern die Erlaubnis zum Fischfang gem. §41 LfischG für den Weiher im Haidwald, Ellerstadt unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen:

#### 1.1 *Angelerlaubnis für Mitglieder*

Ohne gültige Angelerlaubnis darf das Gewässer zu keiner Zeit befischt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Angelerlaubnis sind:

- 1.1.1 Nachweis eines gültigen Fischereischeines
- 1.1.2 Bezahlung des Jahresbeitrages und weiterer Beiträge entsprechend Beitragsordnung
- 1.1.3 Rechtzeitige Abgabe der korrekt ausgefüllten Fanglisten
- 1.1.4 Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden entsprechend Festlegung und / oder Zahlung des Betrages für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- 1.1.5 Es dürfen keine Vereinsstrafen entsprechend Mitgliederordnung vorliegen, die eine Angelerlaubnis versagen.
- 1.1.6 Eine erteilte Angelerlaubnis kann aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss zeitlich begrenzt oder für den Rest des Jahres widerrufen werden (s. Mitgliederordnung).



## 1.2 *Angelerlaubnis für Kinder und Jugendliche*

Kinder und Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen fischen, der im Besitz eines gültigen Fischereischeines und einer gültigen Angelerlaubnis ist.

Ohne diese Begleitung darf nur dann selbständig gefischt werden, wenn die staatliche Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt und ein eigener Fischereischein erworben wurde (möglich ab 14 Jahre).

## 1.3 *Angelerlaubnis für Gäste (Tageskarten)*

Für Gäste werden auf Anfrage Tageskarten ausgegeben. Es gelten besondere Bestimmungen entsprechend den Festlegungen auf der Tageskarte.

Für Personen, die ihren Wohnsitz im Umkreis von 50 km um Ellerstadt haben, wird eine Tageskarte nur einmal, zum Kennenlernen des Gewässers, ausgegeben. Weitere Angelerlaubnis ist ausschließlich durch Eintritt in den Verein zu erlangen.

## 2 **Gesetzliche Bestimmungen**

Es gelten die Bestimmungen des LfischG und der LfischO Rheinland Pfalz.

### 2.1 *Frühjahrs- und Winterschonzeiten*

In Abweichung der Landesfischereiordeung Rheinland-Pfalz gelten:

§ 18 (1) Die Frühjahrsschonzeit

(Verbot Spinner, Blinker und Kunstköder) 01. Januar bis 31. Mai. **(nicht rel. !)**

§ 19 (1) Die Winterschonzeit **(normal 15.10. – 15.03)**

Für Mitglieder nicht relevant wegen Ausnahmeerlaubnis  
der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd.

Darüber hinaus sind die Artenschutzzeiten zu beachten (s. 2.3)

### 2.2 *Weitere gesetzliche Schutzbestimmungen*

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

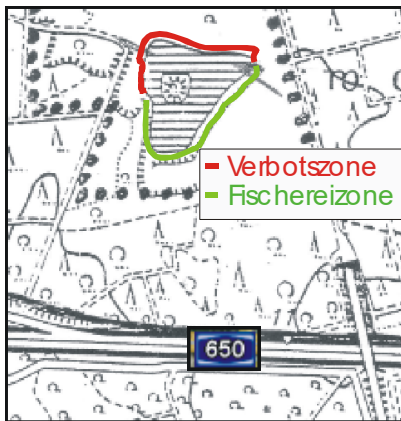
Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung seiner Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Die Fischerei verfolgt diese Ziele.

Mit der fischereilichen Nutzung der natürlichen Produktionskraft der Gewässer ist die Hege untrennbar verbunden. Dadurch wird die nachhaltige Sicherung der erneuerbaren Naturgüter erreicht.

## 3 Vereinsbestimmungen

### 3.1 *Fischereizone und Verbotzone*



Es darf nur vom Ufer aus gefischt werden. Das Fischen von der Insel und am gesamten Nordufer (Schonbereich) ist untersagt. Siehe nebenstehende Skizze.

Die Angelerlaubnis gilt nur außerhalb der Schonzeiten, nur für den nebenstehend ausgewiesenen Bereich und nur von 2 Stunden vor Sonnenaufgang bis 2 Stunden nach Sonnenuntergang.

### 3.2 *Angelgeräte / Köder*

3.2.1 Es darf mit max. 2 Handangeln gefischt werden. Davon darf nur eine Angel für Raubfische verwendet werden.

3.2.2 Folgende Geräte sind für waidgerechtes Fischen beim Angeln bereitzuhalten: Hakenlöser, Fischtöter, Messer, Maßband, (Fischwaage - optional)

3.2.3 Als Setzkescher dürfen nur textile Kescher mit ausreichendem Durchmesser und Länge eingesetzt werden.

3.2.4 Das Haltern von Raubfischen ist nicht erlaubt.

3.2.5 Die Verwendung lebender Köderfische ist gesetzlich verboten. Beschränkungen für Kunstköder s. 1.1

3.2.6 **Zum Anfüttern ist max. ein Liter Nassfutter je Tag erlaubt.**



### 3.3 Schonzeiten und Mindestmaße:

Es gelten weiter die Bestimmungen der Landesfischereiordnung mit folgenden Abweichungen:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	
Aal	---	50 cm*	
Hecht	01.01. - 31.05.*	60 cm*	<b>NEU 01.02. – 15.04.</b>
Karpfen	---	45 cm*	
Schleie	---	30 cm*	
Zander	01.01. - 31.05.*	50 cm*	<b>NEU 01.04. – 31.05.</b>
Rotfeder	---	20 cm*	
Rotauge	---	20 cm*	(* Vereinsfestlegung)

Fangbeschränkungen

§ 22 Ausnahmen

(2) Untermaßige Plötzen und Rotfedern dürfen zur Verwendung als Köderfische für den eigenen Bedarf gefangen werden.

Berufsfischer dürfen solche Fische auch an Dritte abgeben.

**Während der Artenschonzeiten sind die Angelmethoden so zu wählen, dass möglichst keine geschonten Fische gefangen werden.**

### 3.4 Fangbegrenzung

(Pro Tag max. 1 Karpfen, 1 Hecht oder 1 Zander, 2 Schleien)

### 3.5 Behandlung des Fanges

Untermaßige Fische und Fische, die einer Artenschonzeit unterliegen sind so schonend wie möglich zu behandeln und sofort zurückzusetzen. Sie dürfen nicht gehältert werden. Kann der Haken nicht ohne größere Verletzungen für den Fisch entfernt werden, so ist das Vorfach unmittelbar am Fischmaul abzuschneiden.

### 3.6 Führen des Fangbuches

Zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Vereinsgewässers und zur Erfüllung der gemäß LFG und Pachtvertrag geforderten Hegeplanung ist es unerlässlich, eine Statistik der gefangenen Fische nach Art, Größe und Zahl zu führen. Jeder Fischereiausübungsberechtigte ist verpflichtet, die ihm vom Verein zur Verfügung gestellten Fanglisten ordnungsgemäß und wahrheitsgetreu auszufüllen.

An jedem Angeltag ist vor Ausbringen einer Angel in der Fangliste das aktuelle Datum einzutragen. Jeder Fang ist sofort nach waidgerechter Versorgung des Fisches und vor dem erneuten Ausbringen der Angel in das Fangbuch einzutragen.



Dabei sind zumindest Fischart und Länge einzutragen. Das Gewicht kann im Hause nachgetragen werden.

Wurden keine Fische gefangen, so ist dies mit entsprechendem Hinweis ebenfalls zu vermerken. Die ausgefüllten Fanglisten sind bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres beim Gewässerwart, seinem Stellvertreter oder beim Vorstand abzugeben.

## 3.7 *Verhalten am Wasser*

### 3.7.1 **Landschaftsschutzgebiet**

Unser Weiher ist Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes, das einem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegt.

Das Befahren der Wege und Abstellen von Fahrzeugen im Schutzgebiet und das Baden im Weiher (auch für Hunde) sind nicht erlaubt. Hunde sind zu jeder Zeit an der Leine zu führen.

### 3.7.2 **Naturschutz**

Als engagierte Angler und Mitglieder im Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) sind wir in besonderer Weise dem Naturschutz verpflichtet. Alle Aktivitäten am Wasser sind darauf ausgerichtet, Tiere und Natur im Wasser und in der Umgebung des Weihers mit Rücksicht und Achtung vor der Kreatur und Umwelt zu behandeln. Wir leisten damit einen nicht unerheblichen Beitrag zum Umweltschutz und stärken Anerkennung und Ansehen der Sportfischerei in der Öffentlichkeit.

### 3.7.3 **Gegenseitige Rücksichtnahme und Korrektur**

Darüber hinaus sind wir darauf bedacht, Kameradschaft und Hilfsbereitschaft über eigene Interessen zu stellen.

- Es gibt keine reservierten Angelstellen – auch dann nicht, wenn diese vorbereitet / angefüttert wurden.
- Jedes Vereinsmitglied ist nicht nur berechtigt, sondern dazu angehalten, auf die Einhaltung dieser Gewässerordnung auch durch Andere zu achten und bei Abweichungen die betreffenden Vereinsmitglieder oder Gastangler sachlich aufmerksam zu machen und die Einhaltung der Regeln anzumahnen.

Jeder, der so angesprochen wird, hat keinen Anlass verärgert oder gekränkt zu reagieren. Vielmehr sollten sachlich vorgetragene Hinweise und Korrektur jedem Angler Anlass sein, sein Verhalten oder seine Angelpraxis zu überdenken und in Einklang zu bringen mit den Regeln, zu denen wir uns Alle gleichermaßen verpflichtet haben.



## 3.7.4 Sauberkeit am Weiher

Jeder Abfall, ist beim Verlassen des Angelplatzes ordnungsgemäß zu entsorgen – am besten mitzunehmen. Dazu gehört auch im Interesse des Umweltschutzes und des Ansehens des Vereins, dass unsauber vorgefundene Angelplätze oder Uferbereiche gesäubert werden.

## 3.7.5 Schäden

Feststellungen über Schäden oder Verunreinigungen, die nicht selbst beseitigt werden können, müssen umgehend dem Gewässerwart oder dem Vorstand gemeldet werden, damit Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können, und größere Schäden verhindert werden.

Das können u.a. sein: Fischsterben, Fischkrankheiten, Einleitungen aller Art, Müllablagerungen, Ölfilme, etc..

Dabei sind folgende Angaben festzuhalten: Art und Umfang der Schäden oder Verunreinigungen, Ort und Uhrzeit, eventuell Name und Adresse von Zeugen, weitere Angaben (z.B. Kfz-Kennzeichen).

## 3.8 Fischereiaufsicht und Kontrollen

### 3.8.1 Mitzuführende Papiere

Beim Angeln sind stets folgende Papiere mitzuführen: gültiger Fischereischein, gültiger Mitgliedsausweis mit aktueller Angelerlaubnis und ausgefülltes Fangbuch.

Alle Papiere sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen **auszuhändigen**.

### 3.8.2 Kontrollumfang

Neben den Papieren sind Angelgerät, verwendeter Köder sowie der Inhalt eines Setzkeschers oder einer Köderbox auf Verlangen vorzuzeigen.

### 3.8.3 Kontrollberechtigte

Neben Behörden (z.B. Polizei, staatliche Gewässeraufsicht) sind bestellte Fischereiaufseher zu Kontrollen berechtigt. Diese weisen sich durch einen Ausweis für Fischereiaufseher oder gültigen Mitgliedsausweis des Sport-Fischer-Club Ellerstadt 1984 e.V. aus.

Zu Kontrollen ist darüber hinaus jedes Vereinsmitglied berechtigt, das sich mit gültigem Mitgliedsausweis des Sport-Fischer-Club Ellerstadt 1984 e.V. ausweist.

Den Kontrollberechtigten sind auf Verlangen alle unter 3.8.1 genannten Papiere zur Kontrolle **auszuhändigen** und die unter 3.8.2 aufgeführten Geräte, Einrichtungen, Köder vorzuzeigen.



Behörden und Fischereiaufseher können über die Kontrollen hinaus Anweisungen erteilen, die in jedem Fall unverzüglich zu befolgen sind.

Wer Kontrollen behindert, sich Kontrollen widersetzt oder die Anweisungen des bestellten Fischereiaufsehers nicht befolgt, muss mit vereinsinternen Strafen, in schweren Fällen oder bei Wiederholung, bis hin zum Vereinsausschluss und mit Anzeige rechnen.

### 3.9 **Besondere Bedingungen**

3.9.1 Für Gemeinschaftsfischen kann der Vorstand in Übereinstimmung mit gesetzlichen Regelungen abweichende Festlegungen treffen.

3.9.2 Bei allen vom Vorstand anberaumten Gemeinschaftsveranstaltungen besteht für Mitglieder, die nicht an der Veranstaltung teilnehmen, ein Angelverbot wie folgt:

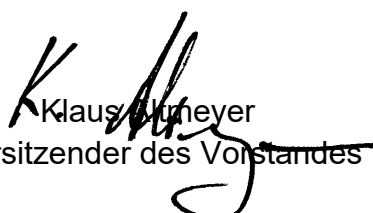
Anfischen, Abfischen	von 0.00 bis 14.00 Uhr
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemeinschaftsfischen</li><li>• Auf- und Abbau Fischerfest</li><li>• Mitgliederversammlung</li><li>• Sonstige ...</li></ul>	3 Stunden vor bis 3 Stunden nach den festgelegten Zeiten der Veranstaltung

### 3.9.3 **Einsatz von besonderen technischen Einrichtungen und Geräten.**

Der Einsatz von technischen Geräten / Einrichtungen zur Ortung von Fischen (Fischfinder) und von ferngesteuerten Miniaturbooten zum Ausbringen von Futter oder der Fangeinrichtung sind nicht erlaubt.

### 3.9.4 **Gültigkeit**

- Diese Gewässerordnung wird jährlich durch den Gewässerwart überprüft. Er unterbreitet jeweils bis zum 31.01. eines Jahres dem Vorstand Vorschläge für notwendige Änderungen. Vorschlagsberechtigt ist darüber hinaus jedes aktive Mitglied des Vereins.
- Der Vorstand entscheidet jeweils über die Beibehaltung der Gewässerordnung oder die Aufnahme von Änderungen.

  
Klaus Altmeyer  
Vorsitzender des Vorstandes